

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Jahrgang 2023	Ausgegeben am 17.05.2023
3. Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tulln mit der die Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher 2023/2024 im Verwaltungsbezirk Tulln verordnet wird

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln hat am 17.05.2023 aufgrund des § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 i.d.g.F., in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 lit. d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, verordnet:

Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher für die Jagdjahre 2023/2024 im Verwaltungsbezirk Tulln

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln lässt für die **Jagdjahre 2023/2024** nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Tulln zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)	von 1. Juli 2023 bis 31. März 2024,
die Elstern	von 1. August 2023 bis 15. März 2024,
die Eichelhäher	von 1. August 2023 bis 15. März 2024
sowie	
Aaskrähen aus Junggesellentrupps	von 1. Jänner bis 31. Dezember 2023
und	von 1. Jänner bis 31. Dezember 2024.

Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 20.04.2022,
TUL2-J-0711/018, tritt mit Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Riemer

angeschlagen am: 17.05.2023
abzunehmen am:
abgenommen am: